

Das II. Vatikanum und der revidierte Codex

Joseph Komonchak

Die Stellung der Gläubigen im neuen Kirchenrecht

Durch die Unvollständigkeit der vorliegenden Informationen wird die richtige Einschätzung der Stellung, die die Gläubigen im neuen *Codex Iuris Canonici* einnehmen werden, erschwert. Die päpstliche Kommission für die Revision des Codex verabschiedete 1977 das *Schema canonum libri II de populo Dei* (SDPD), in dem ein Kapitel mit vierundzwanzig Canones den Titel «Die Pflichten und Rechte aller Gläubigen» trug. Im Oktober 1979 wurden durch den *Coetus* (Subkommission) «*De populo Dei*» zwanzig dieser Kanones entweder ganz oder zum Teil mit der Begründung gestrichen, daß ihre Materie in einem entsprechenden Abschnitt der künftigen *Lex Ecclesiae Fundamental* (LEF) behandelt werden sollte. Die letzte Version dieser LEF wurde aber bis heute nicht veröffentlicht, und man ist darauf angewiesen, den Inhalt aus den Tagesberichten des diesbezüglichen *Coetus* zu rekonstruieren, besonders aus dem Bericht über die Zusammenkunft vom September 1979. Das *Schema Codicis Iuris Canonici* (SCIC), das den Mitgliedern der päpstlichen Kommission 1980 zugesandt wurde, hat überhaupt keinen Abschnitt über die grundsätzlichen Pflichten und Rechte der Gläubigen mehr. Den Grund, den man dafür offensichtlich angeben will, ist, daß dieses Material in die LEF aufgenommen werden soll. Weil es ja überhaupt verschiedene Probleme mit der LEF zu geben scheint und konkret, weil der genaue Wortlaut der betreffenden Texte nicht bekannt ist – denn offensichtlich stimmen die Kanones der SDPD und der LEF nicht immer überein – ist man als Interpret darauf angewiesen, von dem vorliegenden Text der SDPD auszugehen und dann die Berichte der beiden *Coetus* zu vergleichen, um einen Eindruck über den möglichen Text der LEF zu gewinnen.

Der Vorschlag, in den neuen Codex einen Abschnitt über die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Gläubigen aufzunehmen, findet

man schon in den «Prinzipien für die Revision des Kirchenrechts», die der Bischofssynode von 1967 vorgelegt und von dieser gebilligt wurden. Das sechste dieser Prinzipien bezog sich auf die Verteidigung der Rechte der Person. Das Dokument unterstrich die Autorität von Papst und Bischöfen, fügte aber hinzu, daß das göttliche und kirchliche Recht den Mißbrauch solcher Autorität verbieten: «Die Rechte eines jeden Christen müssen anerkannt und verteidigt werden, sowohl die, welche auf das Naturrecht oder auf eine positive göttliche Gesetzgebung zurückgehen, als auch die, die auf passende Weise entsprechend der sozialen Position, welche die Gläubigen in der Kirche erwerben und besitzen, daraus abgeleitet sind. Da nicht alle dieselbe Aufgabe in der Kirche haben und nicht alle dieselbe Position bekleiden, da aber auch zwischen allen Gläubigen aufgrund ihrer Würde als Mensch und der Taufe, die sie empfangen haben, eine radikale Gleichheit besteht, war es richtig vorzuschlagen, daß, bevor im Codex die Rechte und Pflichten, die mit den *unterschiedlichen* kirchlichen Aufgaben verbunden sind, behandelt werden, dort ein allen *gemeinsames* juridisches Statut gebracht werden sollte.»¹

Der *Coetus*, welcher sich mit den Laien und den Zusammenschlüssen der Gläubigen beschäftigte, hatte sich schon 1966 auf seiner ersten Zusammenkunft für ein solches Prinzip ausgesprochen. Zwar bestand eine gewisse Uneinigkeit bezüglich der Bedeutung und der Reichweite sogenannter «subjektiver Rechte» in der Kirche, aber dies tat dem allgemeinen Grundsatz, daß man die Rechte der Gläubigen feststellen und sie verteidigen sollte, keinen Abbruch: »Der *Coetus* ging in seinen Überlegungen darauf ein, daß kraft göttlichen Gesetzes, sei es im Naturgesetz, sei es durch positive göttliche Gesetzgebung, ohne Zweifel jedem Getauften aufgrund seiner Taufe bestimmte Rechte, eine bestimmte Vollmacht und bestimmte Pflichten zukommen. Dieser Komplex von Rechten und Pflichten geht jeder positiven Gesetzgebung voran und besitzt unabhängig von jeder solchen Gesetzgebung eine eigene Gültigkeit, weil er ja auf göttliches Gesetz zurückgeht und weil er als radikale Forderung in der ontologischen Verfassung des gläubigen Christen verankert ist. Dennoch ist es angebracht und sogar notwendig, daß auch menschliches Gesetz sich auf solche Rechte und Pflichten bezieht, sie klar zum Ausdruck bringt und Mittel vorsieht, um sie auf passende Weise zu verteidigen.

gen. Gegenüber dem allen gemeinsamen Ruf zur Heiligkeit und zur Mitarbeit in der Verbreitung des Reiches Gottes ist die Würde des Christen sowie die Würde des Menschen die Quelle und Wurzel grundsätzlicher Rechte und Pflichten. Es handelt sich hier um die Rechte und Pflichten der Christen und so um eine juristische Situation, die allen Gläubigen, welches auch ihre konkrete Aufgabe in der Kirche sei, gemeinsam ist.»²

Von diesem Grundsatz ausgehend formuliert der *Coetus* einen Entwurf, der auch eine grundsätzliche Definition des *christifidelis*, des Christgläubigen, eine Beschreibung seiner Grundrechte und -pflichten und juristische und administrative Verfahren und Bestimmungen zum Schutz solcher Rechte und Pflichten vorsah³. Diese drei Punkte können auch uns bei der Darstellung der Stellung des Gläubigen im neuen Kirchenrecht ein nützlicher Leitfaden sein.

Die Definition des Christifidelis

Buch II des SCIC trägt den Titel *De populo Dei*. Der erste Abschnitt heißt: »Über die christlichen Gläubigen«. Zwei grundsätzliche Kanones dieses Abschnittes beschäftigen sich mit dem allgemeinen Status aller Gläubigen und mit den Unterschieden zwischen ihnen. Im Kanon 201 heißt es: «Die Christgläubigen sind diejenigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaftig, entsprechend der eigenen juristischen Stellung eines jeden berufen sind, die Sendung, die Gott der Kirche in dieser Welt anvertraute, auszuüben.»

In diesem Kanon wird auf die typologische Definition des Laien in Lumen Gentium 31 zurückgegriffen. Der einzige wesentliche Unterschied gegenüber dem Text des Konzils ist der Ausdruck «entsprechend der eigenen juristischen Stellung eines jeden», der auf nicht ganz geschickte, ja fast nervöse Weise die Unterscheidungen des Kanons 202 vorbereitet, in dem es heißt: «Kraft göttlicher Einrichtung gibt es in der Kirche geweihte Amtsträger, die in diesem Gesetz Kleriker, und andere Gläubige, die Laien genannt werden.» Der zweite Paragraph des Kanons erwähnt den Ordensstand in der Kirche, dessen Angehörige entweder Kleriker oder Laien sein können. Dann folgen im Buch II sechsundsechzig Kanones über die Kleriker, von denen sich einundzwanzig auf ihre Rechte und Pflich-

ten beziehen, und acht Kanones handeln über die Rechte und Pflichten der Laien. Der Abschnitt über die allen gemeinsamen Rechte und Pflichten wurde offensichtlich für die LEF aufbewahrt. Um zu wissen, wie dieser Sachverhalt zu interpretieren ist, muß man von den letzten Sitzungsberichten des diesbezüglichen *Coetus* ausgehen.

Der *Coetus* «*De populo Dei*» formuliert zwei andere Grundsatzkanones, für die in den Texten des *Coetus* für die LEF ein Äquivalent besteht. Dieser Kanon, der im SDPD Kanon 17 war, lautet in der jetzt vorliegenden Version: «Die Pflichten und Rechte, die in den folgenden Kanones angegeben werden, gelten für alle Gläubigen, insoweit sie in Gemeinschaft mit der Kirche stehen, ob sie jetzt Kleriker oder Laien sind und ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Nation oder der Stellung in der Gesellschaft.»⁴

In dem Vorschlag lautet der unmittelbar darauf folgende Kanon: «Obwohl es in der Kirche Christi unterschiedliche Ämter und Aufgaben gibt, müssen alle die wahre Gleichheit, die aufgrund der gemeinsamen Taufe zwischen allen besteht, anerkennen und auf die darin gegebene Brüderlichkeit achten, die sie alle miteinander verbindet.»⁵ In dem entsprechenden Text der LEF heißt es: «Durch ihre Wiedergeburt in Christus besteht zwischen allen gläubigen Christen eine wahre Gleichheit bezüglich der Würde und der Tätigkeit, durch die jeder entsprechend seiner Stellung und Aufgabe zum Aufbau des Leibes Christi mitarbeitet.»⁶

Diese Kanones sollten den Inhalt von Lumen Gentium 32 wiedergeben. Natürlich ist es zu begrüßen, wenn im neuen Gesetzbuch der Kirche der Nachdruck, den das Konzil auf die wesentliche Gleichheit der Gläubigen legte, und seine Zurückweisung der Diskriminierung unter ihnen wiederzufinden sind. Wo solche Inhalte und Sätze auch immer erscheinen, sie werden eine Norm sein, mit der der neue Codex selbst und dann auch jede allgemeine und partikuläre Gesetzgebung beurteilt werden muß. Darum muß man einige Veränderungen gegenüber dem Text des Konzils bedauern.

Die schwerwiegendste dieser Veränderungen bezieht sich auf die Gleichheit in der gemeinsamen Tätigkeit. Das Konzil sprach von einer wahren Gleichheit «in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi» (Lumen Gentium 32). Aus dem Text des SDPD verschwand jeder Hinweis

auf eine gemeinsame Tätigkeit, und in der LEF wurde aus dieser gemeinsamen Tätigkeit eine «Tätigkeit, durch die jeder entsprechend seiner Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitarbeitet». Diese Tätigkeit wird also nicht mehr eine *gemeinsame* Tätigkeit genannt, und zudem erscheint inmitten einer Aussage, die die wesentliche Gleichheit aller betonen soll, ein Zusatz über unterschiedliche Stellung und Aufgabe. Man würde diesen Veränderungen kein besonderes Gewicht beimessen, wenn man nicht wüßte, daß sie entstanden sind, weil bestimmte Mitglieder der Meinung waren, die Texte des Konzils seien «mit sehr gefährlichen Folgen für das Leben der Kirche, in der es in Wirklichkeit keine Gleichheit der Tätigkeit gibt»⁷, mißverstanden worden. Die Veränderungen sind daher nicht so unbedeutend und unschuldig, wie es aus erster Sicht aussehen könnte.

Offensichtlich werden zudem alle Texte des neuen Codex von «Pflichten und Rechten» statt von «Rechten und Pflichten» sprechen. Weshalb diese Wortfolge vorgezogen wurde, kann man an einem Bericht des *Coetus* «*De populo Dei*» ablesen, in dem der Berichterstatter seine Meinung und die verschiedener Angehöriger der Kommission mit den Worten wiedergibt: «Rechte folgen aus Pflichten»⁸. In dieser Äußerung verrät sich eine klare Entscheidung zwischen verschiedenen miteinander konkurrierenden Rechtstheorien in der Kirche. Man versteht dann, weshalb in diesem und anderen Kanones so oft Zusätze erscheinen, die von einem unterschiedlichen juristischen Status in der Kirche ausgehen. In einer Äußerung über grundsätzliche Rechte in der Kirche müssen solche Zusätze als eine Einschränkung der Behauptung einer wahren und allen gemeinsamen Gleichheit erscheinen. Es ist schwer, die dahinter liegende Rechtstheorie mit vielen Erklärungen der letzten Päpste, des Konzils und sogar mit verschiedenen Kanones des neuen Codex zu versöhnen, in denen, ohne daß irgendein Unterschied gemacht wird, gemeinsame Rechte und Pflichten der Gläubigen auf eine gemeinsame Quelle zurückgeführt werden, wobei allerdings unterschiedliche Quellen angegeben werden: Gott, Christus, der Heilige Geist, die Taufe, die Firmung, die Würde des Geschöpfes usw.

Dieser Widerspruch wird besonders deutlich, wenn es sich um die Stellung der Frau in der Kirche handelt. Während man in den Grundsatzkanones «*De personis*» jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes getilgt hat, erscheint

solche Diskriminierung ohne einsichtige Gründe wieder, wenn die offiziellen Ämter des Lektors und des Akolythen Männern vorbehalten werden (SCIC 275,1) und wenn nur von männlichen Laien gesagt wird, daß auch sie kirchliche Richter sein können (SCIC 1373,2)¹⁰.

Die allen Gläubigen gemeinsamen Grundrechte

Soweit wir das jetzt beurteilen können, wird es in der LEF den grundsätzlichen Abschnitt über die Pflichten und Rechte aller Gläubigen geben, in dem der *Coetus* für die Laien ein Mittel gesehen hatte, um die «nach Schichten strukturierte Ekklesiologie» des alten Codex zu überwinden¹¹. Der neue Codex wird die folgenden gemeinsamen Pflichten aufzählen: die Bewahrung und das Bekenntnis des Glaubens, die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft in der Kirche, die Vertiefung der Erkenntnis der christlichen Lehre, die Verbreitung des Evangeliums, das Streben nach einem heiligen Leben, den Beitrag zum allgemeinen Wachstum der Kirche, die Verpflichtung, die Hirten der Kirche über die eigene Meinung zu informieren, das Eingehen auf die Nöte der Kirche, die Suche des Gemeinwohls und der Respekt vor den Rechten der anderen, die Förderung der Ökumene, die Arbeit für soziale Gerechtigkeit und schließlich, in Bezug auf die Eltern, die Sorge für die christliche Erziehung der Kinder.

Die allen Gläubigen gemeinsamen Rechte sind das Recht auf die spirituellen Güter der Kirche, die Teilnahme an der Liturgie, das Recht auf den Gottesdienst nach dem eigenen Ritus und auf die eigene Tradition der Spiritualität, das Recht, eigene Vereine zu gründen und zu leiten, das Recht, die eigenen Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen zu äußern, das Recht auf die eigene Initiative des christlichen Apostolats und auf die eigene weitere Verantwortung bei solcher Arbeit, das Recht, christlich erzogen zu werden und für die christliche Erziehung der eigenen Kinder zu sorgen, die Freiheit zu fragen und zu suchen, das Recht auf die Wahl des eigenen Lebensstandes, das Recht auf den eigenen guten Ruf, das Recht darauf, mit keiner anderen kirchlichen Strafe belegt zu werden als denen, die ausdrücklich im kirchlichen Recht vorgesehen sind, das Recht, die eigenen Rechte vor einem kompetenten kirchlichen Forum einzuklagen und zu verteidigen, das Recht, vor dem kirchli-

chen Gericht gerecht und dem Gesetz entsprechend gerichtet zu werden.

Das ist eine wesentliche Liste von Rechten, in der – so glaube ich – alle Rechte, die auch das Konzil betonte, mit einer Ausnahme aufgeführt sind. Wenn man auch wie unten in diesem Text Vorbehalte gegenüber einzelnen Kanones und gegenüber der zwiespältigen Nervosität, mit der manche Rechte formuliert werden, machen muß, würde es falsch sein, nicht sehen zu wollen, wie sehr dies alles einen großen Fortschritt gegenüber dem alten Codex bedeutet. Dies gilt vor allem für die Laien, die ja selbstverständlich all die aufgeführten Rechte genießen und von all den genannten Pflichten in die Verantwortung genommen sind. Sie haben also ein Recht der Teilnahme am kirchlichen Auftrag der Evangelisierung und des Apostolats (LEF 11; 16). Sie haben ihren eigenen Anteil an der die Menschen erlösenden Sendung der Kirche (LEF 28). Sie haben teil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi (LEF 56,2). In verschiedenen Kanones werden diese Rechte mit der Taufe und der Firmung in Zusammenhang gebracht, oder es wird von einem Ruf oder Auftrag Gottes gesprochen. Entsprechend wird den Klerikern nahegelegt, die Verantwortung der Laien in der Kirche und in der Welt anzuerkennen und zu fördern (LEF 26; SCIC 248,2; 361)¹².

Die Texte dieser Vorschläge gehen also über den alten Codex hinaus, indem sie davon ausgehen, daß die Laien auf eine mehr «offizielle» Weise an der Arbeit der Kirche teilnehmen können. Während der alte Codex sagte: «Nur die Kleriker können die Weihegewalt und die kirchliche Jurisdiktionsgewalt empfangen» (CIC 118), wird im neuen Codex stehen: «Nur den Klerikern können Aufgaben anvertraut werden, für deren Ausübung die Weihegewalt oder eine Jurisdiktionsgewalt, die auf der Weihegewalt beruht, notwendig sind» (SCIC 244). Von den Laien wird gesagt, daß sie dazu befähigt sind, mit kirchlichen Ämtern und Aufgaben beauftragt zu werden und Experten und Ratgeber zu sein (SCIC 273). Sie haben ein Recht, in den kirchlichen Universitäten und sonstwo dem Studium der Theologie nachzugehen, und sie können mit der *missio docendi* beauftragt werden (274, 2–3). Wenn geweihte Amtsträger, Lektoren und Acolythen fehlen, können die Laien einige Aufgaben wie den Dienst des Wortes, den Vorsitz des liturgischen Gebetes, die Spendung der Taufe und die Verteilung der Kommunion übernehmen

(SCIC 275,3). Wenn es wenige Priester gibt, kann man ihnen einen Teil der pastoralen Verantwortung übertragen (SCIC 455,2).

Solche Kanones geben die Aussagen des Konzils über die Beziehung zwischen den Laien und der Hierarchie wieder und halten sich auch an sie (vgl. *Lumen Gentium* 33; 35; *Apostolicam Actuositatem* 17, 24). Zwar geben die Texte nicht die bemerkenswerte Entwicklung der verschiedenen Aufgaben wieder, mit denen man seit dem Konzil die Laien beauftragte, sie gefährden aber diese Entwicklung nicht ernsthaft – oder wenigstens jetzt nicht ernsthaft, auch dann nicht, wenn die neuen Aufgaben der Laien eher als eine Notlösung dort betrachtet werden, wo offizielle oder geweihte Amtsträger fehlen. Dennoch hat der *Coetus* für die LEF der Heiligen Kongregation für die Glaubenslehre zwei Fragen gestellt, wobei die Entscheidung über diese Fragen für die Zukunft bestimmend sein wird: 1. Ob Laien gesetzgebende oder richterliche Autorität anvertraut werden darf oder nicht und 2. welche die «kirchlichen Ämter» seien, «die geistlichen Zielen dienen», zu denen nach *Lumen Gentium* 33 (wiederaufgenommen in LEF 56,3) Laien herangezogen werden können¹³.

Auf eine besondere Weise fällt in den Vorschlagstexten das Fehlen irgendeines Hinweises auf eine der wichtigsten Erwähnungen von Rechten und Pflichten seitens des Zweiten Vatikanums auf. Ich beziehe mich hier auf *Apostolicam Actuositatem* 3: «Aus dem Empfang dieser Charismen, auch der schlichteren, erwächst jedem Glaubenden das Recht und die Pflicht, sie in Kirche und Welt zum Wohl der Menschen und zum Aufbau der Kirche zu gebrauchen. Das soll gewiß mit der Freiheit des Heiligen Geistes geschehen, der «weht, wo er will» (Joh 3,8), aber auch in Gemeinschaft mit den Brüdern in Christus, besonders mit ihren Hirten. Ihnen steht es zu, über Echtheit und geordneten Gebrauch der Charismen zu urteilen, natürlich nicht, um den Geist auszulöschen, sondern um alles zu prüfen und, was gut ist, zu behalten (vgl. 1 Thess 5, 12.19.21).» Nirgendwo wird in den vorliegenden Kanones auf diesen Text Bezug genommen, nur ein einziges Mal werden die Charismen am Rande erwähnt¹⁴.

Es ist nicht der Aufmerksamkeit entgangen, daß eine solche Erwähnung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Charismen fehlte, denn in einer Sitzung des *Coetus* für die LEF wurde die Frage diskutiert, ob man auf den

Vorschlag eingehen sollte, einen neuen Kanon hinzuzufügen, «der auf allgemeine und programmatische Weise das Recht der Gläubigen anerkennen sollte, ihre persönlichen Charismen frei und angemessen auszuüben, und der zur gleichen Zeit ihre Verpflichtungen betonen sollte, diese Ausübung ihrer Charismen den Anforderungen der Liebe unterzuordnen». Als der Berichterstatter der Kommission diesen Vorschlag unterbreitete, kommentierte er, daß dies zwar ein guter Text sei, er aber nicht «juridischer» Natur sei. In der anschließenden Diskussion ging es darum, ob das, was der neue Kanon sagen sollte, nicht schon in anderen Kanones miterfaßt sei. Schließlich entschloß man sich dafür, die Charismen nicht eigens in einem gesonderten Kanon zu behandeln, sondern sie in der theologischen Einführung zur LEF zu erwähnen¹⁵.

Wenn man sich auch darüber freuen kann, daß die Charismen doch noch irgendwo erwähnt werden, könnte man dennoch bedauern, daß sie nicht eigens in einem gesonderten Kanon erscheinen. Sie sind bestimmt so wichtig wie viele andere Komplexe von Rechten und Pflichten, die wohl in einem eigenen Kanon behandelt wurden, vielleicht sogar wichtiger, weil es sich bei den Charismen um Aufgaben und Dienste handelt, die nirgendwo in diesen Texten dadurch eine Bestätigung finden, daß man zu ihnen ermutigt oder sie ausdrücklich gutheißt. Andere Texte beziehen sich auf Dienste und Aufgaben, die auf Christus zurückgeführt werden und zu den Sakramenten in Bezug stehen, aber die Perspektiven von *Apostolicam Actuositatem* 3 und *Lumen Gentium* 12¹⁶ fehlen. So wird in den neuen Texten die Chance verpaßt, daß die Tätigkeit des Heiligen Geistes als bleibende Quelle der Dienste und Ämter in der Kirche in die Ekklesiologie, die aus diesen Texten spricht, integriert wird¹⁷.

Es gibt noch einen anderen Grund, das fehlende Eingehen auf *Apostolicam Actuositatem* 3 zu bedauern. Dieser Text des Konzils spricht davon, daß die Charismen sowohl in der Freiheit des Geistes als in Gemeinschaft mit den anderen, besonders mit den Hirten gebraucht werden. Während diesen die Aufgabe zufällt, über die Authentizität der Charismen zu urteilen, wird ihnen auch die Mahnung des Paulus eingeschärft, den Geist nicht auszulöschen. Dagegen wirkt ein Text wie LEF 24 sehr blaß: «§ 1. Sowohl die einzelnen Personen als diejenigen, die sich in Vereinen zusammengeschlossen haben, müssen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte sowohl auf

das Allgemeinwohl der Kirche, als auch auf die Rechte der anderen und auf die eigenen Pflichten ihnen gegenüber achten. § 2. Es ist die Aufgabe der kirchlichen Autorität in Hinsicht auf das Allgemeinwohl, die Wahrnehmung der den Christen eigenen Rechte zu lenken und sie gegebenenfalls durch Gesetze einzuschränken oder aufzuheben.»¹⁸

Das Vertrauen auf den Geist, das aus dem Text des Konzils sprach, ist in diesem Text verlorengegangen, denn hier wird eher eine Ekklesiologie der hierarchischen Über- und Unterordnung als eine Ekklesiologie der Freiheit und der Gemeinschaft vertreten. Statt Positives von den Gaben des Geistes zu erwarten, hat man Angst davor, daß das Gemeinwohl der Kirche Schaden nimmt, und man rechnet mit der Notwendigkeit, die Wahrnehmung der Rechte der Christen, und so auch den Gebrauch dieser Gaben, durch Gesetze einschränken oder verbieten zu müssen. In diesem Kontext erinnert man nirgendwo an die Mahnung des Apostels, den Geist nicht auszulöschen¹⁹.

Es würde diesen Aufsatz sprengen, auf alle Kanones einzugehen, in denen über die Rechte der Gläubigen gesprochen wird, und dabei zu fragen, inwieweit tatsächlich hier das bewahrt wird, was das Zweite Vatikanum als die Rechte des Christen angab, und inwieweit die konkreten Bestimmungen des SCIC geeignet sind, diese Rechte wirksam zu schützen. Das Urteil darüber scheint wohl gemischt auszufallen: Einige Kanones geben den Geist des Zweiten Vatikanums getreu wieder, andere Kanones schränken das, was das Zweite Vatikanum zugestanden hatte, unnötig ein. Viele Rechte in der Kirche werden klug und effizient geschützt, auf andere aber geht man kaum ein. In der Zukunft wird es wichtig sein, das hermeneutische Prinzip zu verteidigen, daß der neue Kodex ausgehend vom Konzil zu interpretieren ist und nicht umgekehrt, daß also die Interpretation der Kanones und ihre konkrete Beachtung sich an den Äußerungen über die Grundsatzrechte orientieren müssen und nicht die Grundsatzrechte nach dem Buchstaben der Kanones zurechtgestutzt werden sollen.

Schließlich müssen wir auch darauf hinweisen, daß die neuen Texte die Pflicht der Kirche betonen, die grundsätzlichen Rechte eines jeden Menschen, ob er jetzt der Kirche angehört oder nicht, anzuerkennen und zu verteidigen. Obwohl entsprechende Kanones aus dem SDPD gestrichen sind, wird dieser Grundsatz in LEF 3

klar bejaht²⁰. LEF 51,1 spricht von den unveräußerlichen Rechten, die auf profaner Ebene geschützt werden müssen, und LEF 57,2 fordert für die Kirche das Recht, insoweit über bestimmte Gesellschaften ein Urteil auszusprechen, als «grundsätzliche Rechte und das Heil der Seelen es fordern»²¹. Unglücklicherweise blieb nach der letzten Revision des Textes von LEF 51,2 nicht viel von der prophetischen Aufgabe der Kirche in der (profanen) Gesellschaft übrig²².

Die konkreten Verfahrensweisen zur Verteidigung von Rechten

Unter den Prinzipien, die die Revision des Kirchenrechtes orientieren sollten, hatte man auch die Ausarbeitung einer Verfahrensweise vorgesehen, die sowohl für Vorgesetzte als für Untergebene gelten sollte, so daß «jeder Verdacht der Willkür in der Verwaltung der Kirche verschwindet»²³. Der *Coetus* für die Laien bestätigte dieses Prinzip und erklärte, daß bestimmte Rechte mit ihm zusammenhängen, «nämlich, daß in jeder Sache die Parteien gehört und für sie Verteidiger bestellt werden, daß der Gläubige, gegen den aufgrund einer Anklage ein Verfahren anhängig gemacht wird, das Recht hat, den Namen seines Anklägers zu wissen und die Gründe zu erfahren, auf denen eine Entscheidung oder ein Urteil gegen ihn beruht»²⁴.

Unter den vorgeschlagenen Texten sieht LEF 22 vor, daß die Gläubigen das Recht haben, ihre Rechte vor einer dazu kompetenten kirchlichen Instanz einzuklagen und zu verteidigen, daß sie vor diese Instanz geladen werden sollten und daß ihre Sache entsprechend dem Gesetz und in Billigkeit beurteilt werde²⁵. Wenn der *Coetus* «De populo Dei» sich durchsetzen kann, wird diesem Kanon eine Bestimmung zugefügt werden, durch die derjenige, der sich durch eine Entscheidung der kirchlichen Verwaltung benachteiligt fühlt, das Recht haben wird, gegen diese Entscheidung Berufung einzulegen²⁶. SDPD hatte fünf Rechte der Gläubigen in Verfahren gegen sie angegeben, diese wurden aber mit der Begründung, daß in den Kanones *De processibus*²⁷ genügend für den Schutz dieser Rechte vorgesehen sei, gestrichen oder einer späteren Diskussion vorbehalten. Dort fehlt aber zumindest die Erwähnung des Rechtes, den Namen seines Anklägers zu erfahren.

Die klare Bestimmung des SDPD 34, daß die Gläubigen das Recht haben, gegen eine kirchliche Autorität, die die Grenzen ihrer Kompetenz überschreitet oder ihre Autorität für Ziele gebraucht, die nicht vom Gesetz vorgesehen sind, Berufung einzulegen, ist in dem letzten Vorschlag des Kodex nicht gut bewahrt geblieben. SCIC 1352,2 bestimmte: «Eine Meinungsverschiedenheit, die auf eine Verfügung einer kirchlichen Autorität zurückgeht, darf nur einem übergeordneten Vorgesetzten oder einem Verwaltungsgericht vorgetragen werden.» Aber die neueste Revision der Kanones *De procedura administrativa* bestimmt, daß die Einrichtung solcher Verwaltungsgerichte in den Diözesen oder bei den Bischofskonferenzen fakultativ ist²⁸. Das Recht, Berufung einzulegen, das in SCIC 1702 und 1704 erwähnt wird, könnte in Wirklichkeit zu einem nicht existenten Recht werden, wenn solche Gerichte nicht auch tatsächlich eingerichtet werden. Eine erste Analyse scheint also nahezuzeigen, daß der neue Codex nicht genügend für die Verteidigung der Rechte tut, die er zu bejahen vorgibt.

Schlußfolgerungen

Wenn man die für den neuen Codex vorgeschlagenen Texte mit dem alten Codex vergleicht, dann stellt man besonders in bezug auf die Stellung der Laien in der Kirche, die nicht mehr als die passiven Rezipienten einer klerikalen Betreuung erscheinen, einen wichtigen ekklesiologischen Fortschritt fest. Die Texte geben im allgemeinen die vom Zweiten Vatikanum betonten Rechte der Gläubigen getreu wieder, aber besonders in der Unterordnung der Rechte gegenüber den Pflichten und in den vielen Zusätzen und Einschränkungen wird auch ein Unbehagen und Mißtrauen deutlich. Was allen gemeinsam ist, wird nur in einem ersten Schritt erwähnt, als Vorspann, bevor man auf die Unterschiede eingeht, als ob Gleichheit identische Gleichförmigkeit bedeutete und keine Vielfalt und Verschiedenheit zuließe. Zudem führt eine eher negative Einschätzung der Entwicklungen nach dem Konzil dazu, daß die Texte des Konzils, auf die man sich bezieht, in abgeänderter Form erscheinen. Hier ist es daher wichtig, das traditionelle Kriterium zu betonen, daß Gesetze ihrem Wortlaut nach interpretiert werden müssen und nicht nur nach den Motiven, die man dem Gesetzgeber

zuschreibt. Schließlich sollte man, wie ich schon sagte, nicht meinen, der neue Codex habe unabhängig vom Zweiten Vatikanum eine eigene Lehrautorität oder sei diesem sogar überlegen.

Was das Zweite Vatikanum selbst lehrte, bleibt der maßgebendste und angemessenste Ausdruck des Selbstverständnisses der Kirche.

¹ Communications 1 (1969) 82–83.

² Comm. 2 (1970) 91, s. auch 93.

³ AaO. 92–93.

⁴ Comm. 12 (1980) 78. LEF 7 hat den Wortlaut: «Durch die Taufe wird ein Mensch in die Kirche Christi einverleibt und dort als Person konstituiert, die die Rechte und Pflichten hat, welche den Christen, insoweit sie in Gemeinschaft mit der Kirche stehen und keine berechnete kirchliche Strafe im Wege steht, entsprechend ihrem Stand zukommen.»

⁵ Comm. 12 (1980) 79.

⁶ AaO. 36.

⁷ AaO. 35–36, s. auch 79. Diese Sitzungsberichte bestätigen die Bemerkungen von G. Thils, *La révision du droit canonique et les problèmes ecclésiologiques qu'elle rencontre*: *Revue théologique de Louvain* 9 (1978) 333–338.

⁸ Comm. 12 (1980) 78.

⁹ AaO. 65–77.

¹⁰ Vgl. auch SCIC 1692, wo bestimmt wird, daß nur «geeignete Priester» einem Verwaltungsgericht angehören können; SCIC 977, wo, wie nicht anders zu erwarten war, bestimmt wird, daß nur Männer das Sakrament der Priesterweihe gültig empfangen können.

¹¹ Comm. 2 (1970) 94–96.

¹² SCIC 270,2 erwähnt die besondere Verantwortung der Laien für die profane Welt; SCIC 272 garantiert ihre Freiheit in weltlichen Dingen.

¹³ Comm. 9 (1977) 288. 293; vgl. H. Socha, *Der Dienst der Pastoralreferenten und die eine geistliche Vollmacht*: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 147 (1978) 377–405. Die Laien haben inzwischen in den Diözesansynoden, in den Pastoralkonzilen und kirchlichen Regionalzusammenkünften nur noch beratende Funktion. Ein tiefes Mißtrauen gegenüber einer Beteiligung von Laien an der kirchlichen Gesetzgebung zeigt Comm. 9 (1977) 285–288.

¹⁴ LEF 26; s. Comm. 12 (1980) 46 und vergleiche diesen Text mit LG 30.

¹⁵ Comm. 12 (1980) 43–44. Bisher besteht sehr wenig Information über die Natur und den Inhalt einer solchen theologischen Einführung.

¹⁶ LG 12 redet von besonderen Gnadengaben, durch die der Heilige Geist die Gläubigen geeignet macht und bereit, «für die Erneuerung und den vollen Aufbau der Kirche verschiedene Werke und Dienste zu übernehmen».

¹⁷ Vgl. P. Lombardia, *Relevancia de los carismos personales en el ordenamiento canónico*: *Ius Canonicum* 9 (1969) 101–119; G. Thils, *La révision* (s. Anm. 7) 338–341.

¹⁸ Comm. 12 (1980) 43.

¹⁹ LEF 55,2 legt fest, daß die Aufgabe, die Kirche zu leiten, die Ausübung der beiden anderen wichtigen Aufgaben der Kirche (die Aufgabe zu lehren, die Aufgabe zu heiligen) orientieren soll. Man kann dem eine richtige Interpretation

geben, sollte ihm aber auch entgegenhalten, daß die Verkündigung der Kirche und ihre sakramentale Aufgabe objektive Anforderungen stellen, die nicht verletzt werden dürfen und denen unbedingt Rechnung zu tragen ist.

²⁰ Comm. 12 (1980) 32, 90–91.

²¹ AaO. 98–100; 106–107.

²² AaO. 100.

²³ Comm. 1 (1969) 89.

²⁴ Comm. 2 (1970) 93.

²⁵ Comm. 12 (1980) 42.

²⁶ AaO. 88.

²⁷ AaO. 89–90.

²⁸ Vgl. Schema Codicis Iuris Canonici can. 1689, § 1.

Aus dem Englischen übersetzt von Karel Hermans

JOSEPH KOMONCHAK

1939 in Nyack (New York) geboren. Studium der Philosophie im St. Joseph's Seminary, Yonkers (New York). Studium der Theologie an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Dort 1964 Lizentiat der Theologie. 1963 Priesterweihe. Nach drei Jahren Seelsorgsdienst in einer Pfarrei lehrte er zehn Jahre lang systematische Theologie am St. Joseph's Seminary in Yonkers. 1976 Promotion zum Doktor der Philosophie am Union Theological Seminary, New York, mit einer Dissertation über die Ekklesiologie des jungen John Henry Newman. Seit 1977 Associate Professor an der Abteilung für Religion und religiöse Erziehung an der Katholischen Universität von Amerika in Washington, D. C. Veröffentlichungen u. a.: *The Problem of a Religious a priori*: *Dunwoodie Review* 7 (1967) 199–214; *Ordinary Papal Magisterium and Religious Assent*. In: *Contraception* (Hg. C. E. Curran) (New York 1969) 101–126; *Redemptive Justice: An Interpretation of the Cur Deus Homo*: *The Dunwoodie Review* 12 (1972) 39–64; *Towards a Theology of Liberation*. In: *The Social Mission of the Church* (Hg. E. J. Ryle) (Washington 1973) 5–28; *Theological Questions of Women*. In: *Women and Catholic Priesthood. An Expanded Vision* (Hg. A. M. Gardiner) (New York 1976) 241–259; *Theologische Überlegungen über die Lehrautorität in der Kirche*: *CONCILIUM* 12 (1976/8–9) 446–451; *The Permanent Diaconal and the Variety of Ministries in the Church*: *Diaconal Quarterly* 3 (1977/3) 15–23, 3 (1977/4) 29–40, 4 (1978/1) 13–25; *Humanae Vitae and its Reception*. *Eccelesiological Reflections: Theological Studies* 39 (1978) 221–257; «Ordinierte» und «nichtordinierte» Dienstträger in der Ortskirche: *CONCILIUM* 16 (1980/3) 178–182; *Die universale Kirche als Gemeinschaft von Ortskirchen*: *CONCILIUM* 17 (1981/6–7). Anschrift: The Catholic University of America, School of Religious Studies, Dept. for Religion and Religious Education, Washington, D. C., 20064, USA.